

Haushaltsgesetz 2021

Meran, den 20.01.2022

Sehr geehrter Klient!

Im vorliegenden Artikel möchten wir Ihnen einige steuerliche Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2022 erläutern. Das Haushaltsgesetz wurde am 31.12.2021 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht und ist mit 01. Januar 2022 in Kraft getreten.

Überblick:

- **Steuerbonus für Neuinvestitionen**
- **Aussetzung der Abschreibung**
- **Abschaffung IRAP**
- **Neuer IRPEF-Tarif**
- **Erhöhung der Schwelle für Verrechnung**
- **Superbonus 110%**
- **Wiedergewinnungsarbeiten**
- **Energetische Sanierung**
- **Ankauf Möbel**
- **Grünanlagen**
- **Fassadenbonus**
- **Abbau von architektonischen Barrieren**
- **Abtretung Steuerguthaben/Rabatt in der Rechnung**

Steuerbonus für Neuinvestitionen:

Für betriebliche Investitionen bis zu zwei Millionen Euro ist für das Jahr 2022 ein Steuerbonus von sechs Prozent vorgesehen, welcher dann mit Ende des Jahres ausläuft.

Dieser Steuerbonus betrifft den Ankauf von neuen Sachanlagen, die nicht in den Geltungsbereich von „Industrie 4.0“ fallen. Ausgeschlossen sind Immobilien, Personenkraftwagen und Gegenstände mit einem Abschreibungssatz von weniger als 6,5 Prozent.

Falls innerhalb 31. Dezember 2021 ein Auftrag unterzeichnet und eine Anzahlung von 20 Prozent geleistet wurde, kann noch der bisher geltende Steuerbonus in Höhe von zehn Prozent angewandt werden. Voraussetzung dazu ist die Durchführung der Investition bis 30. Juni 2022. Dieselbe Überlegung gilt dann auch für die Ende 2022 geplanten Investitionen.

Für die Neuinvestitionen in materielle Anlagegüter im Sinne von „Industrie 4.0“ ist im Haushaltsgesetz 2022 ein Steuerbonus in folgender Höhe vorgesehen:

Für das Jahr 2022 - 40 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro, 20 Prozent für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu zehn Millionen Euro und zehn Prozent für Investitionen von mehr als zehn und bis zu höchstens 20 Millionen Euro.

Für die Jahre 2023 bis 2025 - 20 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro, zehn Prozent für Investitionen von mehr als 2,5 und bis zu zehn Millionen Euro, und fünf Prozent für Investitionen von mehr als zehn und bis zu höchstens 20 Millionen Euro (diese Limits gelten kumulativ für die Jahre 2023 bis 2025).

Für die Inanspruchnahme der Steuerförderung „Industrie 4.0“ ist auf der Rechnung Bezug zur entsprechenden Gesetzesbestimmung zu nehmen. Der Text sollte wie folgt lauten: „Begünstigte Investition im Sinne des Art.1, Komma 44, Gesetz Nr. 234/2021“.

Aussetzung der Abschreibung:

Die Aussetzung der Abschreibungen wird auch im Jahresabschluss 2021 vorgesehen. Dies gilt aber nur für Unternehmen, welche die Aussetzung im Abschluss 2020 im Ausmaß von 100 Prozent vorgenommen haben. Für den Betrag der ausgesetzten Abschreibungen ist eine nicht verfügbare Rücklage zu bilden. Steuerlich können die Abschreibungen trotzdem angesetzt werden.

Abschaffung IRAP:

Die Wertschöpfungssteuer Irap wird für Einzelunternehmen sowie für allein tätige Freiberufler abgeschafft. Sie bleibt hingegen für alle Gesellschaften, die Sozietäten sowie für andere Körperschaften mit gewerblicher Tätigkeit. Die Abschaffung gilt ab der Steuerperiode 2022 und kommt bereits im Juni 2022 mit der ersten Vorauszahlung für 2022 zum Tragen.

Neuer IRPEF-Tarif:

Es werden für die Berechnung der IRPEF die Einkommensstufen und die Steuersätze geändert. Zudem werden die verschiedenen Steuerabsetzbeträge je nach Einkunftsart (Lohneinkünfte, Renten, andere Einkünfte) angepasst. Es sind nun nur mehr vier Einkommensstufen vorgesehen, wobei der Eingangssatz von 23 Prozent und der Höchstsatz von 43 Prozent unverändert bleiben. Die mittleren Stufen von 27, 38 und

41 Prozent wurden zusammengedrückt und herabgesetzt. Der Höchstsatz von 43 Prozent gilt künftig bereits ab 50.000 Euro (bisher erst ab 75.000 Euro).

Der neue Irpef-Tarif und die geänderten Steuerabsetzbeträge gelten grundsätzlich für die ab 2022 erzielten Einkünfte. Davon ausgenommen sind die nach dem sogenannten erweiterten Zufluss- oder Kassaprinzip bis 12. Jänner 2022 erhaltenen Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, für welche noch der Tarif und die Absetzbeträge für 2021 gelten.

Erhöhung der Schwelle für Verrechnung

Im Haushaltsgesetz 2022 wird mit Wirkung 2022 die jährliche Schwelle für die sogenannten horizontalen oder externen Verrechnungen von 700.000 Euro auf zwei Millionen Euro erhöht.

Sie betrifft einheitlich alle Verrechnungen, die in einem bestimmten Jahr für MwSt. und Einkommensteuern über den Zahlungsvordruck F24 durchgeführt werden und betrifft auch die beschleunigten Erstattungen.

Superbonus 110%:

Der Superbonus 110% wird für Kondominien sowie Gebäude mit einem einzigen Eigentümer und zwei bis vier Wohneinheiten bis Ende 2023 verlängert, danach wird der Steuerabsetzbetrag stufenweise auf 70% im Jahr 2024 und auf 65% im Jahr 2025 herabgesetzt. Für Einfamilienhäuser und einzelne Wohneinheiten wird die Frist vom 30. Juni 2022 auf den 31. Dezember 2022 verlängert, allerdings nur bei Bestehen eines Baufortschrittes von 30% bis 30.06.2022. Es ist nun ein Sichtvermerk eines Wirtschaftsprüfers auch bei Abzug der Spesen in der Steuererklärung vorgesehen.

Wiedergewinnungsarbeiten:

Der Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten ist im Art. 16-bis TUIR bereits dauerhaft im Ausmaß von 36% festgeschrieben. Verlängert wird nun bis 31. Dezember 2024 die Erhöhung der Ausgabenschwelle auf 96.000 Euro und die Erhöhung des Bonus von 36% auf 50%.

Energetische Sanierung:

Der Steuerbonus für energetische Sanierung von 65% (50 % für den Fensteraustausch) wird ebenfalls bis 31. Dezember 2024 verlängert. Bestehen bleiben die spezifischen Erhöhungen von 70% bis 85% für bestimmte Arbeiten auf Gemeinschaftsanteilen in Kondominien.

Ankauf Möbel:

Auch der Möbelbonus für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten wird bis Ende 2024 verlängert. Der Höchstbetrag der Spesen wird allerdings von derzeit 16.000 Euro auf 10.000 Euro reduziert.

Grünanlagen:

Bis Ende 2024 wird schließlich auch der Steuerbonus für Grünanlagen verlängert.

Fassadenbonus:

Der sogenannte Fassadenbonus wird hingegen nur bis Ende Dezember 2022 verlängert und wird von bisher 90% auf 60% herabgesetzt.

Abbau von architektonischen Barrieren

Es wird für das Jahr 2022 ein neuer Steuerabzug von 75% für den Abbau architektonischer Barrieren vorgesehen. Je nach Lage der Immobilie können die maximalen Ausgaben zwischen 30.000 Euro und 50.000 Euro pro Wohneinheit betragen.

Abtretung Steuerguthaben/Rabatt in der Rechnung

Vorgesehen ist weiterhin die Möglichkeit des Rabatts in der Rechnung und der Abtretung des Steuerguthabens bis zum 31.12.2025 für den Superbonus 110% und bis zum 31.12.2024 für die restlichen Arbeiten (auch für den Bau einer Zubehörgarage). Neu ist, dass für die Abtretung oder den Rabatt grundsätzlich ein Sichtvermerk eines Wirtschaftsprüfers und die Bestätigung über die Angemessenheit der Ausgaben eines Technikers benötigt werden. Ausgeschlossen von diesen Verpflichtungen sind lediglich Arbeiten, welche keine Baugenehmigung benötigen, sowie Arbeiten unter 10.000 Euro.

Für eventuelle weitere Erläuterungen stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem